

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtgeräten der Firma PRO MUSIK Veranstaltungstechnik GmbH

§1 Vertragsabschluss

Der Auftraggeber stellt eine Anfrage über die gewünschte Ware an PRO MUSIK. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber eine verbindliche Auftragsbestätigung von PRO MUSIK erhält.
PRO MUSIK ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.

§2 Lieferung und Lieferverzug

Lieferfristen und Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Der Lauf der Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages.
Wird ein verbindlicher Termin vereinbart, kommt PRO MUSIK bereits mit Überschreitung des Termins in Verzug. Für den Fall der Durchsetzbarkeit eines Verzugsschadens durch den Auftraggeber beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 %.
Will der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, muss er zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Im Falle des Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 1/4 des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen auf Seiten der PRO MUSIK, die diese ohne eigenes Verschulden vorläufig an der Lieferung hindern, führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Fristen um die Dauer der unverschuldeten Betriebsstörung bzw. der höheren Gewalt.

§3 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber entstandener Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum von PRO MUSIK. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen der PRO MUSIK aus laufender Geschäftsbeziehung.
Dem Käufer ist es bis zum vorbehaltlosen Eigentumsübergang untersagt, über das Kaufobjekt zu verfügen oder es Dritten zur Nutzung zu überlassen.
Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann PRO MUSIK vom Kaufvertrag zurücktreten. PRO MUSIK ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der PRO MUSIK gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Für den Fall, dass PRO MUSIK den Kaufgegenstand wieder zurücknimmt und Schadensersatz statt der Leistung geltend macht, wird der aktuelle Verkehrswert des Kaufobjektes dem Auftraggeber vergütet und auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Sämtliche Kosten und Gebühren der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Auftraggeber.

§4 Sachmangel

§4.1 Kauf von Neugeräten

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr, die Ansprüche auf Mangelbeseitigung in zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes.

§4.2 Kauf von Gebrauchtgeräten

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren im Falle des Kaufes eines Gebrauchtgerätes in einem Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstandes. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

§4.3 weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt soweit PRO MUSIK zwingend haftet oder nicht etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz. Diese sind in diesem Abschnitt nicht geregelt, für diese Ansprüche gilt §5.

§5 Haftung

§5.1

Hat PRO MUSIK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet PRO MUSIK beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet PRO MUSIK nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel verursacht worden sind. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt für nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung des Kaufgegenstandes geltend gemachte Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln das Gleiche für einen Schaden der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der PRO MUSIK, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

§5.2

Eine Haftung der PRO MUSIK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleibt unabhängig vom Verschulden unberührt.
Die Haftung wegen Lieferverzuges ist unter §2 abschließend geregelt.

§5.3

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§6 Preise und Zahlungsbestimmungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verfügbarkeiten und Preise sind erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der PRO MUSIK bindend. Alle vorher erschienenen Preise oder Angebote verlieren ihre Gültigkeit. Angebote können jederzeit einseitig durch PRO MUSIK widerrufen oder geändert werden. Preise,

die in Katalogen, auf Websites und ähnlichen Medien genannt werden, dienen lediglich der Orientierung. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind spätestens bei Übergabe mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern keine anderen Zahlungsbestimmungen mit PRO MUSIK vereinbart worden sind. Gegenansprüche der PRO MUSIK kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel diesbezüglich vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist der Sitz der PRO MUSIK.

Sonderevereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform und sind nur mit schriftlicher Bestätigung der PRO MUSIK gültig.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Trier. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der PRO MUSIK gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Für alle geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) findet keine Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift